

Verordnungsblatt für die Gemeinde Oberlienz

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. Dezember 2025

12. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

12. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 10. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Oberlienz erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind erdfeuchte Keller, Garagen, Geräteschuppen und Gartenhäuschen, bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,28 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 5.823,00 Euro. Ab 1.200 Kubikmeter Baumasse wird die Hälfte der Anschlussgebühr in Anrechnung gebracht.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vervollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,96 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Für Wassermengen, welche nicht dem Kanal zugeführt werden (z.B. Gartengießen, Autowäsche etc.) sowie für den Wasserverbrauch bei landwirtschaftlichen Objekten (Wirtschaftsgebäude, Viehstall) im Rahmen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit wird keine laufende Gebühr verrechnet, wenn der dabei anfallende

Wasserverbrauch durch den Einbau eines eigenen von der Gemeinde gegen Zählermiete zur Verfügung gestellten weiteren Wasserzählers (zusätzlich zum Hauptwasserzähler) erfasst wird.

(4) Die laufende Gebühr ist jeweils halbjährlich im August als Akontozahlung (50 v. H. der Endabrechnung des vorangegangenen Jahres) und im Februar des darauffolgenden Jahres (Endabrechnung) zu entrichten.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 26. November 2013 über die Erhebung von Kanalgebühren, kundgemacht vom 27. November 2013 bis 12. Dezember 2013, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Stotter